**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2517**

20. 06. 88

Sachgebiet 1101

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP**
**— Drucksache 11/2420 —**

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Stratmann und der Fraktion DIE GRÜNEN**
**— Drucksache 11/2439 —**

**Verzicht auf Diätenerhöhung — statt dessen Förderung von Arbeitsloseninitiativen**

### A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages muß gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG so bemessen sein, daß die Unabhängigkeit des Abgeordneten gesichert wird. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 40 S. 296ff.), daß die Entschädigung dem Abgeordneten und seiner Familie eine ausreichende Existenzgrundlage gewährt und außerdem der Bedeutung des Amtes eines Abgeordneten unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und dem diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Range gerecht wird.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht gemäß § 30 AbgG vom 26. Mai 1988 — Drucksache 11/2377 — eine Erhöhung der Entschädigung um 3,25 v. H. und der Kostenpauschale um 1,5 v. H. vorgeschlagen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat vorgeschlagen, auf eine Diätenerhöhung zu verzichten, um mit den freiwerdenden Haushaltsmitteln Arbeitsloseninitiativen und -zentren zu fördern.

## B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 AbgG wird um 3,25 v. H. von 8 729,00 DM auf 9 013,00 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages um 3,25 v. H. von 8 729,00 DM auf 9 013,00 DM angehoben.
3. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG wird um 1,5 v. H. von 5 078,00 DM auf 5 155,00 DM erhöht.
4. Der Antrag auf Drucksache 11/2439 wird abgelehnt.

## C. Alternativen

Annahme des Antrags auf Drucksache 11/2439

## D. Kosten

1988: 1,66 Mio. DM,
1989: 3,0 Mio. DM.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes — Drucksache 11/2420 — unverändert anzunehmen,
2. den Antrag des Abgeordneten Stratmann und der Fraktion DIE GRÜNEN betr. Verzicht auf Diätenerhöhung — statt dessen Förderung von Arbeitsloseninitiativen — Drucksache 11/2439 — abzulehnen.

Bonn, den 16. Juni 1988

**Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

| **Porzner** | **Becker (Nienberge)** | **Dr. Lammert** |
|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

# Bericht der Abgeordneten Becker (Nienberge) und Dr. Lammert

1. Das Grundgesetz gewährt den Abgeordneten in Artikel 48 Abs. 3 einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch muß nach der gleichen Verfassungsvorschrift in einem Bundesgesetz näher geregelt werden. Das Grundgesetz legt also dem Deutschen Bundestag als der Gesamtheit der Abgeordneten die Verpflichtung auf, über die Grundlagen und die Höhe dieser Entschädigung selbst Beschluß zu fassen.

   Der Deutsche Bundestag muß gemäß § 30 Abgeordnetengesetz (AbgG) bei seinem Gesetz zur Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegten Bericht und Vorschlag über die Angemessenheit der Entschädigung berücksichtigen. Dabei ist die allgemeine Entwicklung der Einkommen zu beachten.

2. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht gemäß § 30 Satz 2 AbgG vom 26. Mai 1988 — Drucksache 11/2377 —, den er bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres vorlegen muß, insbesondere vorgetragen, daß sich der in den Jahren 1977 bis 1983 entstandene Abstand zwischen der Abgeordnetenentschädigung und der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung auch unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassungen in den Jahren 1983 bis 1987 nicht wesentlich verringert hat. Unter Beachtung dieser und ergänzender Gesichtspunkte hat der Präsident vorgeschlagen, die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 11 AbgG um 3,25 v. H. und die Kostenpauschale, die der Abgeltung des Aufwands eines Abgeordneten dient, gemäß § 12 Abs. 2 AbgG um 1,5 v. H. zu erhöhen.

3. Die Vorschläge des Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Erhöhung der Entschädigung nach § 11 AbgG und der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG sind angemessen. Sie sind deshalb auch von den Antragstellern in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Insoweit kann auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

4. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist ab 1. Juli 1987 auf 8 729,00 DM angehoben worden. Für sie gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Eine Erhöhung der Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments in gleichem Maße ist also ebenfalls angemessen.

5. Die Fraktion DIE GRÜNEN hält eine Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie der Kostenpauschale für die Mitglieder des Deutschen Bundestages für nicht angebracht. Sie hat beantragt, auf eine Diätenerhöhung zu verzichten und statt dessen Arbeitsloseninitiativen und -zentren zu fördern. Der Antrag auf Drucksache 11/2439 wurde abgelehnt.

6. Dieses Gesetz wird gemäß § 30 Satz 2 AbgG mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres, in dem der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß § 30 Satz 1 AbgG seinen Bericht erstattet und seinen Vorschlag vorgelegt hat, in Kraft gesetzt, also mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

7. Der mitberatende Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 11/2420 zugestimmt und die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Bundeshaushalt gemäß § 96 GO-BT festgestellt. Außerdem hat er empfohlen, den Antrag auf Drucksache 11/2439 abzulehnen.

8. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seinen Beschluß mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gefaßt.

Bonn, den 16. Juni 1988

**Becker (Nienberge)** **Dr. Lammert**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333